

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE EINSTELLUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN in den Parkgaragen der Stadt Landsberg am Lech

I. MIETVERTRAG

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz zur Verfügung. Mit der Annahme des Parktickets und dem Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung oder Überwachung des eingestellten Fahrzeugs, noch die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. **Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.**

II. MIETPREIS – EINSTELLDAUER

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Stellplatz nach der aushängenden Preisliste. Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Fahrzeug zu begeben und die Parkeinrichtung durch eine der Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird die Parkgebühr ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig. Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des KFZ ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das KFZ zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z. B. über die KFZ-Zulassungsstelle ermitteln kann. Bei Verlust des Einstellscheines oder der Ausfahrtmünze/-karte ist der Mietpreis für einen Tag zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.

III. HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten und Beauftragten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn eine (Kardinal-) Pflicht verletzt wurde, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist; die Haftung beschränkt sich jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie z. B. Hochwasser sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem KFZ **vor Verlassen der Parkeinrichtung** unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/ Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahreinrichtung mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/ Notrufanlage niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter dem Vermieter den Schaden **innerhalb einer Frist von drei Tagen** nach Verlassen der Parkeinrichtung **schriftlich** mitteilen. **Sonstige Schäden** seines KFZ muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls **innerhalb einer Frist von sieben Tagen** nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

IV. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

V. PFANDRECHT

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN FÜR PARKHÄUSER, TIEFGARAGEN UND PARKPLÄTZE

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Personals zu befolgen. **Es muss im Schrittempo gefahren werden! Gekennzeichnete Plätze wie Eltern-Kind-Plätze, Parkplätze für Frauen und Behindertenplätze sind ausschließlich von Berechtigten zu benutzen!**

In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes KFZ und gültigen Parkausweis;
3. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
4. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
5. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug;
6. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufen lassen des Motors;
7. das Betanken des Fahrzeugs;
8. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
9. die Einstellung eines Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
10. die Einstellung nicht zugelassener Fahrzeuge (auch Fahrzeuge ohne gültige HU-Plakette und mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeitsdauer);
11. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen oder auf schraffierten Flächen;
12. das unerlaubte Anbringen von Werbeplakaten sowie das Verteilen von Prospekten und Werbematerial.

VII. ABSCHLEPPEN

Stellt der Mieter sein KFZ entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Parkplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Wünsche und Beschwerden bitten wir der Geschäftsleitung des Vermieters zu unterbreiten.

